

Frage:

Ließe sich durch die **Übertragung des Stimmrechts** der am Erscheinen verhinderten Mitglieder auf solche, die zur Versammlung kommen, nicht erreichen, daß die Beschlüsse auf einer breiteren Zustimmung beruhen als bisher?

Antwort des Bundes für deutsche Schrift und Sprache e.V. (BfDS):

Gegen die Übertragbarkeit des Stimmrechts spricht folgende Überlegung:

Zu dem Mitglied Amann haben viele Mitglieder Vertrauen. 150 Leute würden ihm glatt ihre Stimme übertragen. Vielleicht kann man die Höchstzahl einschränken; aber das ließe sich leicht umgehen: Amann hat Freunde, die auch zur Versammlung kommen. Also bittet er die Mitglieder, die er nicht selbst vertreten kann, ihre Stimme dem bzw. jenem zu übertragen.

Nun gibt es das Mitglied Bemann, das Amann nicht wohlgesonnen ist und auch von vielen Mitgliedern ähnlich viele Stimmen bekommt.

Überdies ist der Fall denkbar, daß ein Mitglied mit einer „revolutionären Idee“ andere Mitglieder frühzeitig anspricht und sie darum bittet, ihm das Stimmrecht zu übertragen.

Am Ende machen dann die Mitglieder, die mit ihren Stimmenpaketen gekommen sind, die Entscheidungen so ziemlich allein unter sich aus. Die weniger bekannten Mitglieder, die nur mit ihrer einen Stimme erschienen sind, sind nahezu einflußlos aufgrund der Stimmrechtsübertragungen der vielen Abwesenden. Dieses enttäuschende Erlebnis wird zu einem Rückgang der tatsächlichen Teilnehmerzahl an den Mitgliederversammlungen führen. Damit gehen wertvolle Beiträge verloren, Aussprachen über Anträge werden nur noch schablonenhaft abgepult. Die hohe Zahl derer, die einen Beschluß herbeigeführt haben, ist nur vorgetäuscht. Der Demagoge wird Voranschub geleistet.